Cammerbeuelh

Von Burgermeistern.

Ist ein Cammerbeuelh, vy sonst Landtschaubtung. f. de dato ij. Dis, auf eines Raths bevelch abgangen, Inhaltes wordy, wie Burgermeistere, wellicher Cammerer, sein Jarwesen, das Er sein Ambt, Eyd, und Pflicht wagende eigen hinst: und Inhaltens ij dem Landt des Pol. Pol. tzjaal sij. und wider nicht gehalten werden möge, Ein Rath aber sein, dieweil ob wider dessen Burgerschaft wären, da ob also Bschwerlichkeiten, auch sonsten dem Landt ganz schädlich sij wurde, dann abgenommen, dasselbe wolgemelten Cammerer ein Rath, gnädiglich auf dessen habende Statburgerschaft, Freiheiten, ordnungen, und alt Herkommen entsetzet, dieselbe Ihr also Cammer zu regieren, und dero nachsetzung zu Burgerlicher anbevelch,

Also pflicht des Raths Burgerschaft, Satz: und ordnungen, als sie Burgermeistere Leistungen nichtsonnen abstraffungen,